

St. Gallen, 18. März 1899

mandat 2024

Jahresmagazin des St.Galler Anwaltsverbandes



Ein historischer Rückblick auf die Gründungsjahre des SGAV

Autor: Patric Schnitzer
Seite 4

Ein Generationen-
interview
Seite 9

Fair scheiden, ohne
sich die Köpfe einzu-
schlagen
Seite 16

Überstunden,
Überzeit, Gleitzeit
– was gilt rechtlich?
Seite 22

Alle Dienstleistungen des
SGAV auf einen Blick
Seite 25

 St.Galler
Anwaltsverband



Universität St.Gallen

Executive School of Management,
Technology and Law

«Fühlen Sie sich sicher in Rechtsfragen?»

Der **Studiengang Wirtschaftsrecht für Manager (WRM-HSG)** führt Nichtjuristen:innen in die wichtigsten Gebiete des Wirtschaftsrechts ein.

INFO-
ANLÄSSE

online

10. April 2024

8. Mai 2024

12. Juni 2024

Starten Sie mit dem Modul Ihrer Wahl:

- Unternehmen und Vertragspartner, 15.-19. April 2024
- Unternehmensverkauf und Steuern, 2.-6. Sept. 2024
- Gesellschaftsformen und Corporate Governance, 14.-18. Okt. 2024

lam.unisg.ch/wrm



Seit 125 Jahren für Sie da

Liebe Leserin, lieber Leser

Der St. Galler Anwaltsverband SGAV feiert dieses Jahr sein 125-jähriges Bestehen. Was im Jahr 1899 als kleine Gruppe gestandener St. Galler Rechtsanwälte begann, ist im Verlaufe der Jahrzehnte zu einem unverzichtbaren Akteur des St. Galler Justizwesens mit mittlerweile über 450 Mitgliedern herangewachsen.

Seit seiner Gründung vertritt der SGAV aber nicht nur die Interessen des Berufsstands im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen. Immer schon hat er sich auch mit Vehemenz für einen funktionierenden Rechtsstaat eingesetzt. Darüber hinaus leistete und leistet der SGAV Dienste für die Allgemeinheit, indem er die Rechtssuchenden bei der Anwaltssuche unterstützt, Publikumsveranstaltungen zu rechtlichen Themen organisiert, auf der Website nützliche Informationen zur Verfügung stellt oder regelmässig im ganzen Kantonsgebiet unentgeltliche Rechtsauskunft erteilt.

Das 125-Jahre-Jubiläum gibt Anlass, auf die Geschichte unseres Verbandes, insbesondere auf dessen Gründungsjahre, zurückzublicken (ab S. 4). Selbstverständlich wollen wir es nicht bei einem historischen Rückblick belassen. Vielmehr möchten wir Ihnen (ab S. 13) über Neues und Wissenswertes aus den vielfältigen Tätigkeitsgebieten unserer Mitglieder berichten, diesmal aus den Bereichen Stiftungsrecht (Gesetzesrevision), Scheidung (aussergerichtliche Streitbeilegung), Bauwerkvertrag (Gewährleistung) sowie Arbeitsrecht (Überstunden/Überzeit). Wie eines unserer ältesten und eines unserer jüngsten Mitglieder den Wandel des Anwaltsberufs miterleben, lesen Sie im Interview (ab S. 9). Schliesslich finden Sie im Serviceteil (ab S. 25) nützliche Informationen über unseren Verband und dessen Mitglieder.

Gerne setzen wir St. Galler Anwältinnen und Anwälte uns auch weiterhin in allen Rechtsgebieten mit Professionalität und Leidenschaft für Ihre Anliegen ein und unterstützen Sie bei den unterschiedlichsten rechtlichen Problemstellungen mit unserer qualitativ hochstehenden, vertrauenswürdigen und kundenorientierten Dienstleistung.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.
Präsident SGAV

125 Jahre SGAV

- 4 Ein historischer Rückblick
- 9 Das Generationeninterview mit Dr. Rudolf Schwager und Noelle Gmür

Wissenswert

- 13 Revidiertes Stiftungsrecht per 1.1.2024
- 16 Fair scheiden, ohne sich die Köpfe einzuschlagen
- 19 Gewährleistung beim Bauwerkvertrag – Tipps und Stolpersteine
- 22 Überstunden, Überzeit, Gleitzeit – was gilt rechtlich?

Service

- 25 Der SGAV – wofür er sich einsetzt und was er Ihnen bietet
- 26 Wie finden Sie den passenden Anwalt oder die passende Anwältin?
- 27 Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?
- 28 Notariat: Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann
- 29 Pikettdienst Strafverteidigung
- 31 Unentgeltliche Rechtsauskunft
- 32 Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?
- 33 Der Vorstand des SGAV

St. Gallen, 18. März 1899.

Gnädiger Herr Collega!

Die Anwaltsvereine haben sich als Schweizerischer Anwaltsverband, der sich am 16. Okt. 1898 in Bern constituirt hat u. aus dem Verein zürcherischer Advokaten, dem Verein bernischer Advokaten, der Ordre des Avocats du barreau de Genève, dem Advokatenverein des Kantons Luzern und der Anwaltskammer von Basel Stadt befaßt, ein Circular erlassen, mit der Empfehlung, auch im Kanton St. Gallen eine Organisation der st. gallischen Anwaltschaft zu veranstalten und als Faktion diesem Schweizerischen Anwaltsverband beizutreten.

Dieser Schweizerische Anwaltsverband verfolgt hauptsächlich die Absichtung der Reife in das Aufstehen des Schweizerischen Anwaltsverbandes u. die Begründung u. Befestigung eines kollegialen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern.

Zweck des Verbandes ist im Weiteren, der Schweiz einen wissenschaftlich gebildeten und allgemein geachteten Anwaltsstand zu schaffen u. zu erhalten.

Wir halten diese Angelegenheit für wichtig genug, daß wir von unsern verehrtesten praktizierenden st. gall. Anwälten eingehend vertragen worden sind u. haben diesfalls ein, sich zu einer Besprechung u. Beschlußfassung Sonntag d. 26. d. Mts. d. Mittags 11 Uhr im Hotel Recht parterre links, in St. Gallen, einzufinden.

Wir pflegen Ihnen von dieser Besprechung nachfolgend ein ganz einfaches Mitbringen einzuschreiben (Convoc zu 2 Fr. 50 ohne Abim) u. bitten diejenigen Herren Kollegen, welche an diesem Tage teilnehmen wollen, dem Sekretärzinschreiben bis spätestens Donnerstag, den 23. ds. Abends finden Mitteilung zu machen.

Wir wollen nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Besprechung schon am Donnerstag, den 26. März das alljährlich stattfindende Palmsonntagskonzert besuchen zu können.

Mit kollegialischem Gruß

D. A. Hoffmann, Advokat

D. A. Janggen, "

D. R. Morel, "

«Wahrung der Rechte u. des Ansehens des schweizerischen Anwaltsstandes»



Der St. Galler Anwaltsverband feiert 2024 sein 125-jähriges Bestehen. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Einblick in die Gründungsphase und auf die ersten Verbandsjahre, zusammengestellt anhand der archivierten Unterlagen.

Autor: Patric Schnitzer, lic. phil., Historiker im Staatsarchiv St. Gallen
Bilder: Staatsarchiv St. Gallen

Mit dem im Titel eindrücklich formulierten, zentralen Anliegen wandte sich der Vorstand des neu konstituierten Schweizerischen Anwaltsverbandes am 21. Februar 1899 an seine Berufskollegen in jenen Kantonen, in denen sich die Anwälte bisher noch nicht selbstständig organisiert hatten, um ihre Standesinteressen angemessen zu vertreten. Zu den Gründungssektionen des schweizerischen Verbandes hatten die Anwaltsvereinigungen der Kantone Zürich, Bern, Genf, Luzern und Basel-Stadt gezählt. Das oben erwähnte Rundschreiben richtete sich unter anderem an den bekannten St. Galler Juristen Dr. Arnold Janggen. [siehe Abb. 1] Es wird in den Präsidialakten des St. Galler Anwaltsverbandes im kantonalen Staatsarchiv aufbewahrt. Die noch vorhandenen Gründungsakten umfassen zeitlich die Jahre 1899–1918. Dem gleichen Schreiben kann entnommen werden, dass identische Kopien den beiden Rechtsanwältinnen Dr. Arthur Hoffmann und Dr. Rudolf Morel zugestellt worden waren.



Abb. 1 Gruppenfoto des SAC mit Anwalt Arnold Janggen (Zweiter von rechts, sitzend)

Innerhalb eines Monats schlossen sich diese drei Juristen nun zusammen und wandten sich ihrerseits an ihre Berufskollegen im Kanton St. Gallen. Ihrem Zirkular vom 18. März 1899 ist zu entnehmen, dass der Zusammenschluss – neben der Wahrung der Standesrechte – zusätzlich dem Zweck dienen sollte, «[...] einen wissenschaftlich

gebildeten und allgemein geachteten Anwaltsstand zu schaffen und zu erhalten». Im Anschluss an die Formulierung der Ziele folgten sogleich organisatorische Vorkehrungen. Das Gesellige durfte hierbei offensichtlich nicht zu kurz kommen, wie die anschliessenden Ausführungen zeigen: «Wir halten diese Angelegenheit für wichtig genug, dass sie von unsern sämtlichen praktizierenden st. gall. Anwälten eingehend erwogen werden dürfte u. laden Sie deshalb ein, sich zu einer Besprechung u. Beschlussfassung Sonntag d. 26. d. Mts. [dieses Monats] Vormittags 11 Uhr im Hotel Hecht parterre links, in St. Gallen, einzufinden. Wir schlagen Ihnen vor, dieser Besprechung nachfolgend ein gemeinsames Mittagessen einzunehmen (Couvert [Tischgedeck] zu 2 Fr. 50 ohne Wein) u. bitten diejenigen Herren Kollegen, welche an diesem Essen theilnehmen wollen, dem Erstunterzeichneten bis spätestens Donnerstag den 23. ds. Abends hievon Mittheilung zu machen. Wir wollen nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Sie Gelegenheit haben, am Nachmittag des 26. März das alljährlich stattfindende Palmsonntagskonzert besuchen zu können.» [siehe Abb. 2]

Bei den Gründungsmitgliedern der St. Galler Sektion handelte sich einerseits um Arnold Janggen, der neben seiner beruflichen Tätigkeit auch als FDP-Grossrat und Kassationsrichter tätig war. 1904 sollte er beispielsweise in einem aufsehenerregenden Prozess die Kindsmörderin Frieda Keller verteidigen. Derzeit wird dieser Fall verfilmt, wobei der Schauspieler Max Simoniscek die Rolle des Strafverteidigers Janggen verkörpert. Unterstützt wurde Janggen durch seinen Parteifreund Arthur Hoffmann, Grossrat und Ständerat. Als Standesvertreter fungierte er in der Debatte der eidgenössischen Räte als Berichterstatter bei der Vorlage für das von Eugen Huber redigier- te und Ende 1907 angenommene Zivilgesetzbuch (ZGB). 1911 erfolgte schliesslich Hoffmanns Wahl in den Bundesrat. [siehe Abb. 3]

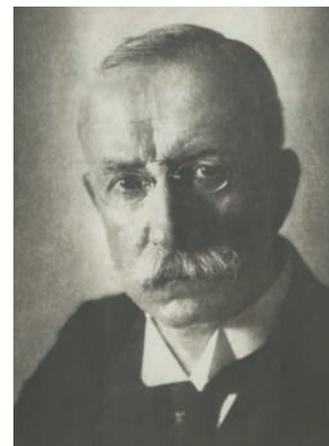


Abb. 3 Arthur Hoffmann

Das Gründungsmitglied des St.Galler Anwaltsverbands trug als Justizminister sogleich die Hauptverantwortung für die Einführung des von ihm mit-entworfenen Zivilgesetzbuchs.

Ergänzt wurde das Duo durch Rechtsanwalt Rudolf Morel, der während Jahrzehnten ein eigenes Advokaturbüro leitete und sowohl dem Vorstand des st. gallischen wie auch des schweizerischen Anwaltsverbandes angehörte.

Die ältesten Mitgliederverzeichnisse aus den Jahren 1914 bis 1916 zeigen einerseits das imposante Wachstum des Verbandes innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten und andererseits gleichen sie einem eigentlichen «Who is who» sowohl der juristischen Zunft wie auch der politischen «Szene» St. Gallens. [siehe Abb. 4] Es finden sich darin zahlreiche Kantons- und Bundesparlamentarier wie Thomas Holenstein sen., erster katholisch-konservativer Rechtsanwalt in der ursprünglich reformiert bzw. freisinnig geprägten Stadt. Er war ein führendes Mitglied des Grossen Rates und des Erziehungsrats, 1889 arbeitete er zudem als Sekretär des Verfassungsrats bei der Revision der Kantonsverfassung von 1890 mit. Während vieler Jahre setzte er sich auf politischer Ebene für die Einführung des kantonalen Proporzwahlrechts ein. [siehe Abb. 5]

In den Gründungsjahren war die zahlenmässige Dominanz der Stadt St. Galler Anwälte offensichtlich. Die weiteren Mitglieder stammten vorwiegend aus ländlichen Kleinstädten wie Rorschach, Wil und Rapperswil oder aus grösseren Landgemeinden wie Gossau, Thal-Rheineck, Buchs, Mels oder Uznach. Parteipolitisch wurden die anfangs dominierenden freisinnigen und katholisch-konservativen Juristen ergänzt durch Sozialdemokraten wie Rechtsanwalt Johannes Huber aus Rorschach. Letzterer war annähernd 30 Jahre Nationalrat, gehörte in dieser Funktion 69 Kommissionen an, darunter der Finanz-, der Petitions-, der Begnadigungs- und der Vollmachtenkommission. Das historische Lexikon der Schweiz würdigt ihn als «temperamentvollen sozialdemokratischen Politiker und brillanten Advokaten», der sich stark für den Erhalt und den Ausbau des Rechtsstaats eingesetzt habe. Offenbar war Huber also den anfangs geschilderten Grundsätzen des St. Galler Anwaltsverbandes in geradezu vorbildlicher Art gerecht geworden. [siehe Abb. 6]



Abb. 5 Porträt Rechtsanwalt, Kantons- und Verfassungsrat, Nationalrat Thomas Holenstein

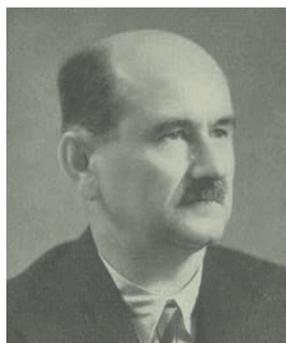


Abb. 6 Foto aus der Biographie von Anwalt, SP-Kantonsrat und Nationalrat Johannes Huber, 1949

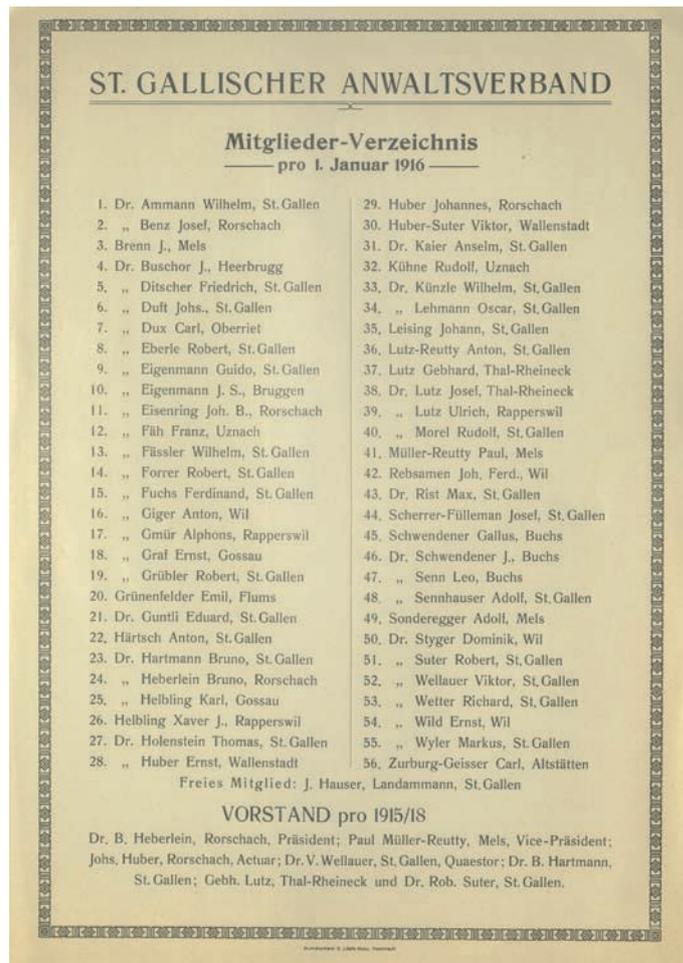


Abb. 4 Mitgliederverzeichnis des St. Galler Anwaltsverbands pro 01.01.1916

Die Mitgliederverzeichnisse zeugen jedoch auch von einem Umstand, der im Jubiläumsjahr 2024 geradezu undenkbar wäre. Augenscheinlich fehlen nämlich die Frauen.

Rechtsanwältinnen hatten in den Gründungsjahren aufgrund der damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen und Verhältnisse keinen Platz im Kreise der St.Galler Juristen und des Anwaltsverbands gefunden.

Erst im Jahr 1931 ist in der Rubrik «Advokatur- und Rechtsbureaux» im Stadt St. Galler Adressbuch Frau «Advokat» Dr. iur. Frieda Gsell-Trümpi mit einer eigenen Kanzlei an der Rosenbergstrasse 52 belegt. Später folgten bekannte und engagierte Juristinnen wie Susanne Steiner-Rost, welche gemäss ihrer Biografin Marianne Jehle – trotz Dokortitel – keine Anstellung gefunden und daher eher aus einer Notlage heraus eine eigene Rechtsanwaltspraxis eröffnet hatte.

Die ältesten aufbewahrten Statuten aus dem Jahr 1915 zeigen erwartungsgemäss die Verbandsstrukturen, die Wahlmodalitäten oder die Möglichkeiten zur Streitschlichtung unter den Mitgliedern auf.

Aus heutiger Sicht eindrücklich sind die damaligen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge pro Mitglied von jeweils fünf Franken.

In §1 wird der Vereinszweck dargelegt. Dieser nimmt nochmals die Grundsätze aus dem obigen Gründungszirkular vom 18. März 1899 auf, erweitert diese jedoch um den Passus, dem Anwaltsstand «[...] dessen Ehre und Unabhängigkeit zu wahren, die Kollegialität zu fördern, die Berufsinteressen zu vertreten und zur Entwicklung des eidgenössischen und st. gallischen Justizwesens in Gesetzgebung und Praxis unter Ausschluss jeder partei-politischen Betätigung beizutragen.» [siehe Abb. 7]

Den Jahresberichten und Protokollen der Gründungsjahre kann entnommen werden, dass beispielsweise in den Jahren 1904 oder 1909 intensive Diskussionen und Vorträge zum projektierten Zivilgesetzbuch stattgefunden hatten. Im Weiteren wurden Bestrebungen zur Schaffung eines kantonalen Handelsgerichts 1915 unter Einbezug von Pro- und Kontra-Diskussionen

unternommen. Aber auch selbstkritische Betrachtungen und Klagen fanden ihren Platz. So wurde im Jahresbericht für die Jahre 1915/1916 vermerkt, dass die revidierten Statuten «eine neue Basis zu einer strafferen Organisation seiner Mitglieder und zu einer besseren Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen und zur Hebung seines Ansehens geschaffen» hätten.

Dies war durch den Vorstand offenbar als notwendig erachtet worden, denn anschliessend wird in deutlicher Sprache weiter ausgeführt: «Wir verfolgen keine syndikalistischen Bestrebungen und wollen keinen Kastengeist grossziehen, aber das betrübende und beschämende Geständnis müssen wir doch offen ablegen, dass unser Stand noch vielfach bei der Bevölkerung und bei den Behörden und Gerichten in keinem beneidenswerten Rufe steht, und dass unsere Stellung gegenüber dem Kantonsgerichte, als unserer Aufsichtsbehörde, schon mehr einer unwürdigen Bevormundung gleichkommt, wie wir sie weder bei andern akademischen Berufsarten z.B. den Mediziniern, noch bei den Kollegen anderer Staaten wie z.B. Deutschland mit seinen Anwaltskammern finden.» Dieser klar formulierten Diagnose folgt der hoffnungsvolle Schluss, dass durch die Umsetzung der neu statuierten Grundsätze sowie «[...] durch eine in allen Teilen noble und vornehme Ausübung unseres Berufes und durch treues solidares Zusammenhalten [...]» das Ansehen und die Rolle des Anwaltsberufs verbessert werden könne.

Nach diesem Rückblick auf die Gründungsjahre mögen sich manchen Lesenden die Frage stellen, wie man wohl in 125 Jahren auf das Verbandsgeschehen zurückblicken wird, und wie sich der Beruf von Anwältinnen und Anwälten sowie die Tätigkeit des Verbands im Jubiläumsjahr 2149 gestalten wird.

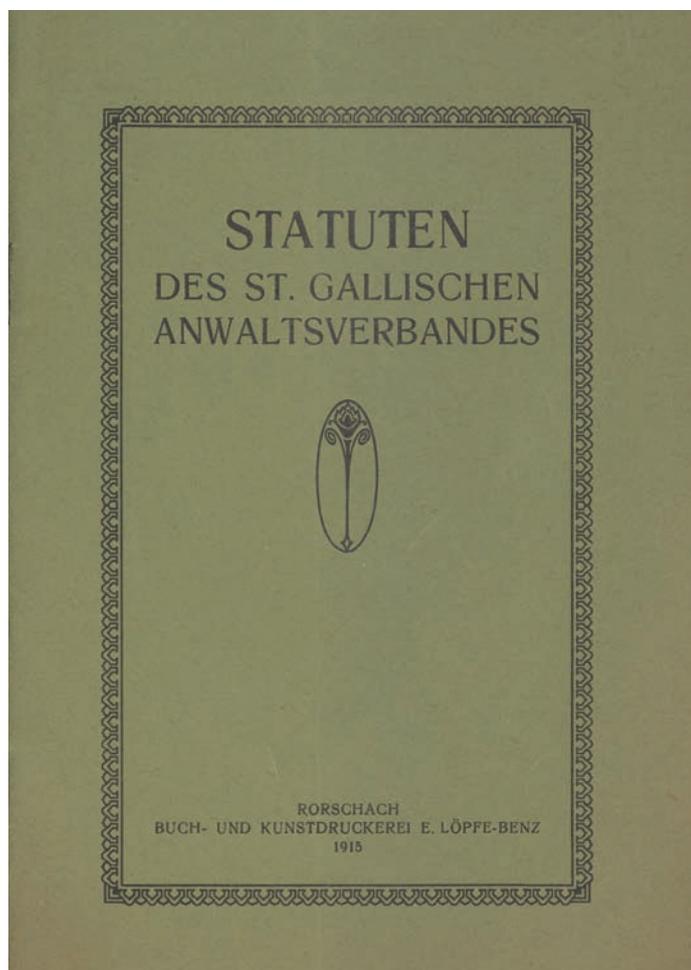


Abb. 7 Statuten des St. Gallischen Anwaltsverbandes 1915, Titelblatt

Quellen: Staatsarchiv St. Gallen W 059: Präsidialakten des St. Galler Anwaltsverbandes, 1899–1918
Adressbuch der Stadt St. Gallen (1931)

Bildverzeichnis: Abb. 1–7: Staatsarchiv St. Gallen

Literatur: Historisches Lexikon der Schweiz HLS [<https://hls-dhs-dss.ch>]: biografische Artikel zu Arthur Hoffmann, Johannes Huber und Thomas Holenstein sen.

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen: Nachrufe auf Arnold Janggen (Jg. 1947, S. 32) und Rudolf Morel (Jg. 1927, S. 127)

Jehle, Marianne: Beherzte religiöse Sozialistin – Susanne Steiner-Rost, in: Blütenweiss bis rabenschwarz – St. Galler Frauen – 200 Porträts, Zürich 2003, S. 375 f.

Italienische Manufakturen

Wir vertreten sie meist schon seit Jahrzehnten: Die kleinen, feinen Weingüter, die oft erst in den letzten Jahren entdeckt und mit Auszeichnungen überhäuft worden sind. Sie konzentrieren sich auf höchste Qualität, produzieren nur kleinste Mengen, werden erkannt und gefeiert von einem kleinen Kreis von Kennern und Genießern. Jahr für Jahr produzieren sie ihre Meisterweine für diejenigen, die ein gutes Essen lieben und wissen, wie sehr sich ein guter Wein und eine gepflegte Küche gegenseitig beflügeln können.

Piemonte



Azelia



Domenico Clerico



Aldo Conterno



Conterno Fantino



Moccagatta



Monchiero Carbone

Lombardia



Ca' del Bosco



Comincioli



Buglioni



L'Antica Quercia



Friuli

Venica & Venica



Castello dei Rampolla



Fontodi



Poliziano



Petra



Mastrojanni



Castiglion del Bosco



Le Macchiole



Molettieri



Santa Anastasia



Santadi



Das Generationen- Interview zum Anwaltsberuf

In Zusammenhang mit dem 125-Jahre-Jubiläum unseres Verbands entstand die Idee eines Generationen-Interviews, in dem die unterschiedlichen Ansichten, Einblicke und Herausforderungen eines der jüngsten und eines der ältesten Mitglieder des Verbands zur Sprache kommen. Wir haben deshalb Rudolf Schwager (Jg. 1943) und Noelle Gmür (Jg. 1995) zum Gespräch gebeten.

Interview: Nicola Lutz / Fotos: Oliver Fehr

Wie hat sich der Anwaltsberuf im Laufe der Jahre verändert?

Rudolf Schwager (RS): Ich bin schon seit 1971 als Anwalt tätig. In dieser Zeitspanne hat sich die Praxis erheblich verändert. Zum einen sind die rechtlichen Regeln viel komplexer geworden. Dazu ist auch die Menge der zu verarbeitenden juristischen Informationen enorm gewachsen. Wir haben sehr viel mehr Professoren, die publizieren, und eine enorme Menge an Entscheidungen, die online zugänglich sind. Damals war man im Wesentlichen auf die publizierten Entscheidungen des Bundesgerichts angewiesen. Nur die musste man kennen.

Zum anderen haben sich die technischen Hilfsmittel verändert. Vor 50 Jahren hatte man nur den Fotokopierer. Und heute gibt es alle elektronischen Hilfsmittel und Datenbanken.

Wie nehmen Sie als junge Anwältin die Anwaltsbranche wahr, insbesondere in Bezug auf die Integration neuer Technologien und Arbeitsmethoden?

Noelle Gmür (NG): Ich habe mein Anwaltspatent im Frühling 2022 erhalten. Wenn es um die Technologie und die Entwicklung geht, muss man zwischen zwei Bereichen unterscheiden. Einerseits die Tools und Hilfsmittel, die im Alltag des Kanzleibetriebs verwendet werden, also z.B. Software für die Ablage von Dossiers und zur Leistungserfassung. Hier erkenne ich Möglichkeiten, die noch nicht in allen Bereichen gleich genutzt werden. Die andere Möglichkeit sind Hilfsmittel bei der Rechtsfindung, z.B. Swisslex, wo viele Gerichtsentscheide, Bücher und Kommentare online zugänglich sind. Einerseits macht es diese Fülle an Möglichkeiten und Informationen schwieriger, die ganze Menge zu überblicken. Andererseits machen es diese Möglichkeiten – gerade für mich als jüngere Anwältin – auch einfacher, um z.B. Präjudizien zu finden. Und dann ist da noch die dritte, relativ neue Entwicklung mit der künstlichen Intelligenz (Stichwort ChatGPT). Da steht aktuell gerade die Frage im Raum, wie lange es den Anwalt in der bisherigen Form überhaupt noch benötigt.

Und was ist Ihre Antwort auf diese Frage?

NG: Ich glaube, KI wird uns nie ganz ersetzen, denn sie ist nur so gut, wie der Anwalt, der hinter der Information steht.

ChatGPT ist nicht kreativ und kann auch nicht mit Klienten umgehen. Das sind zwei essenzielle Fähigkeiten, die ein Anwalt mitbringen muss.

Bei standardisierten Prozessen hingegen sehe ich viel Potenzial für solche Tools. Ich denke da an Vertragswerke oder Beurkundungsgeschäfte.

Denken Sie, dass Sie als junge Anwältin von den neuen Technologien stärker profitieren als die ältere Generation?

NG: Meiner Generation fällt der Umgang mit der Technologie sicher einiges einfacher. Wir konnten uns von Anfang an die Arbeitsweise mit den neuen Technologien beibringen. Solange eine Person jedoch offen gegenüber der technologischen Entwicklung ist, sehe ich da keinen gravierenden Vorteil der jüngeren Generation.

Inwiefern sehen Sie, Herr Schwager, Ihre über 50 Jahre Berufserfahrung als einen Vorteil, den Sie gegenüber einer jüngeren Generation von Anwälten einbringen können?

RS: Ganz sicher ist der Erfahrungsschatz sehr wertvoll. Vor allem aus Fällen, die man schon bearbeitet hat. Man erinnert sich, schon einmal eine verwandte Fragestellung bearbeitet zu haben und es kommen einem dann auch Querbezüge. Es ist aber auch eine gewisse Gefahr, wenn man sich auf das verlässt, was man schon weiss. Ich muss mir immer mehr angewöhnen nachzulesen, ob das wirklich auch heute noch so gilt, wie ich es im Kopf habe. Ein weiterer grosser Vorteil, den man als älterer Anwalt hat, ist die Autorität gegenüber den Klienten. Der Klient

lässt sich leichter führen oder überzeugen von der Beurteilung und dem Vorgehensvorschlag des Anwalts.

Wenn Sie auf Ihren Erfahrungsschatz und Ihre Karriere zurückblicken, gibt es herausragende Entwicklungen oder Meilensteine, die Sie miterlebt haben?

RS: Das sind vor allem die grossen Gesetzesrevisionen, z.B. etappenweise das Familienrecht, das Ehegüterrecht, das Scheidungsrecht, ganz neu das Erbrecht und natürlich das Gesellschaftsrecht mit zwei grossen Aktienrechtsrevisionen. Und bei jeder Gesetzesveränderung wurden Schwerpunkte und zum Teil Interessen anders gewichtet. So wie aktuell bei der Revision im Vormundschaftsrecht - bzw. Erwachsenenschutzrecht bezüglich der Privatautonomie und dem Respekt vor dem eigenen Willen der Person, die nicht mehr urteilsfähig ist: das ist schon eine neue Entwicklung.

Das Image des Anwaltsberufs in der Öffentlichkeit wird oft mit Stereotypen in Verbindung gebracht und variiert zwischen Bewunderung und Argwohn. Wie nehmen Sie das wahr?

NG: Im Freundes- und Familienkreis merke ich, dass es durch Netflix-Serien wie z.B. «Suits» gewisse Vorstellungen gibt, wie spannend und aufregend der Anwaltsberuf sein kann. Ich selbst bin mehrheitlich im öffentlichen Recht tätig und merke, dass die Leute sich dazu nichts wirklich Konkretes vorstellen können. Viele Menschen haben die Vorstellung, dass wir uns den ganzen Tag durch dicke Bücher wälzen. Wie alle anderen Berufe erlebt aber auch der Anwaltsberuf einen konstanten Wandel.

RS: Ich habe das Gefühl, dass das Bild des Anwalts in der Gesellschaft sehr einseitig geprägt ist, nämlich vom Strafverteidiger und vom Scheidungsanwalt. Das Bild des Strafverteidigers kommt von den TV-Serien, was aber nicht der Realität entspricht. Erst recht nicht, wenn man sieht, wie dort die Untersuchungsorgane vorgehen können. Und beim Scheidungsanwalt ist das Bild sehr geprägt von eigenen persönlichen Erfahrungen oder solchen im näheren persönlichen Umfeld.

Früher hat man vom Anwaltsdünkel gesprochen. Haben Sie den auch gekannt?

RS: Nein, ich habe den Dünkel nie gekannt. Aber ich mag mich erinnern, dass es zu Beginn der 80er-Jahre im Verband eine Art Revolte aus dem Kreis jüngerer Anwälte gegenüber den etablierten gab – mit dem Anliegen, dass wir einen Verband benötigen, der etwas für unsere Interessen tut und uns unterstützt. Es ist nicht nur eine Honoratioren-Versammlung.

Was motiviert Sie, lange über das Pensionierungsalter hinaus aktiv zu praktizieren?

RS: Ich finde es eine spannende Tätigkeit. Man gestaltet rechtliche Regelungen und sucht Lösungen für Probleme bzw. Konflikte. Dazu kommt der direkte Kontakt mit Menschen, mit ihren Anliegen, man muss sich in ihre Denkweise und Interessen hineindenken. Und man muss vor allem bei streitigen Verfahren darauf achten, dass man nicht einfach zum Sprachrohr oder Megafon des Klienten wird. Das finde ich schlecht. Hinzu kommt die Unabhängigkeit und die Eigenverantwortung.

Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Frauen im Anwaltsberuf?

NG: Mein persönlicher Eindruck ist, dass es nicht zu wenig Frauen gibt. Als ich mein Studium im Jahr 2019 abgeschlossen habe, betrug die Frauenquote bei den Jus-Studierenden mindestens 50%. Und auch in meiner jetzigen Tätigkeit sehe ich keinen Überhang an männlichen Kollegen. Im Gegenteil, ich glaube sogar, dass der Anwaltsberuf eine Vorreiterrolle einnimmt, weil er gerade auch Frauen viel Raum und Flexibilität für eine freie Zeiteinteilung und die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, bietet.

Was hat Sie dazu bewogen den Anwaltsberuf zu wählen?

NG: Ich wollte eigentlich ursprünglich den anderen Beruf mit «A» ausüben, nämlich Ärztin. Dann hat sich aber auf Umwegen ergeben, dass ich an die Uni St. Gallen gekommen bin. Dort habe ich mich zuerst für BWL eingeschrieben und bin erst in letzter Sekunde auf Law und Economics übergeschwenkt. Der Gedanke, den Anwaltsberuf einzuschlagen, kam dann aber erst viel später.

Haben Sie Ihre Entscheidung nie bereut?

NG: Nein gar nicht. Wenn ich mit Freunden vergleiche, die andere Studienrichtungen gemacht haben, dann glaube ich den besten, spannendsten und abwechslungsreichsten Beruf gewählt zu haben.

Und bei Ihnen Herr Schwager, können Sie das auch von sich behaupten?

RS: Ich würde auch sagen, dass ich den besten Beruf gewählt habe. Und ich würde den auch wieder wählen. Aber das war nicht vorgespart, ich war lange unschlüssig bei der Studienwahl. Der Berufsberater hat mir schliesslich ein Jusstudium vorgeschlagen.



Noelle Gmür (Jg. 1995)

Was würden Sie jemandem raten, der sich für den Anwaltsberuf interessiert, welche Aspekte sind wichtig?

NG: Das Studium an sich bedeutet sehr viel Bücherwälzen und entspricht auch dem Klischee des Anwaltsberufs. Im Endeffekt steht das aber nicht direkt im Zusammenhang mit der effektiven Anwaltsarbeit, die sehr viel Kreativität erfordert. Auch strategisches und wirtschaftliches Denken wird gefordert. Man muss viel breiter denken, als man im Studium lernt.

RS: Der Berufswunsch muss auch der Persönlichkeit entsprechen. Es braucht breite Interessen, Eigenständigkeit des Denkens, Kreativität und Sozialkompetenz. Es hat auch Platz für Aufgaben ausserhalb des eigentlichen Mandatsbereiches, z.B. für ein Verwaltungsratsmandat eines Unternehmens, ein Teilzeitpensum bei einer juristischen Behörde oder eine richterliche Funktion im Nebenamt. Solche zusätzlichen Aufgaben sind bezüglich der Erfahrungen eine grosse Bereicherung.

Der SGAV vertritt ja die Interessen des Berufsstandes. Wie kann der SGAV konkret dazu beitragen, die Bedürfnisse sowohl junger als auch erfahrener Anwälte zu adressieren und ihre Interessen zu vertreten?

NG: Ich schätze den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Kolleginnen und Kollegen, das Networking und die diversen Weiterbildungsmöglichkeiten. Ich bin auch ein grosser Fan der Abendveranstaltungen des Verbandes. Gerade für mich als junge Anwältin sind diese sehr lehrreich, da man von den erfahrenen Anwälten lernen kann.

RS: Ein wichtiges Instrument sind die Fachgruppen. Diese bieten die Möglichkeit eines informellen Erfahrungsaustauschs, ohne in der Rolle zu sein, einen bestimmten Standpunkt vertreten zu müssen. Wichtig für den Verband ist, dass er die Interessen der Anwaltsbranche bei den Behörden einbringt, insbesondere was die Verfahrensabläufe betrifft. Da geht es um die Praktikabilität von Lösungen.

Wo sehen Sie die grossen Herausforderungen und Entwicklungen für den Berufsstand in den nächsten Jahren?

NG: Ein grosses Thema ist die Digitalisierung. Da steht die Justitia 4.0 Reform vor der Tür. Ich glaube, die Herausforderungen mit den neuen Technologien werden einen direkten Einfluss auf unsere Tätigkeit haben. Diese hängt aber auch von anderen Faktoren ab. Wenn z.B. die Gerichte und die Verwaltung nicht mitziehen, dann können wir uns noch so sehr digitalisieren. Der Beruf wird sich sicher weiter ändern und eine gewisse Standardisierung dürfte sich entwickeln.

RS: Künstliche Intelligenz kann den Anwalt nicht ersetzen. Ein Anwalt, der selbstständig denkt, Lösungen sucht, auf die spezifischen Interessen des konkreten Klienten eingeht und darauf Lösungen abstimmt – das wird KI nicht können. Ich hoffe, dass dieses Bewusstsein, was die spezifische Leistung des Anwalts im Unterschied zu KI ist, erhalten bleibt und noch wächst. Das ist schon eine Herausforderung bei dem Beruf!

Gehen jüngere Kollegen und Kolleginnen anders an Probleme heran als Sie, als Sie jung waren?

RS: Das Sammeln von juristischer Information wie Präjudizien (Urteile) hat heute einen viel höheren Stellenwert bei den



Rudolf Schwager (Jg. 1943)

Jungen, weil wir eine so grosse Menge an Entscheiden haben, die publiziert sind. Wir Älteren liessen uns eher von grundsätzlichen Überlegungen leiten.

Die Gefahr ist, je mehr Information zur Verfügung steht, desto mehr legt man das Gewicht aufs Sammeln und Verarbeiten von Informationen als auf das eigene Nachdenken.

Gibt es etwas, für das Sie den anderen beneiden?

NG: Definitiv die Erfahrung. Diese macht die Anwaltstätigkeit spannend und in gewisser Weise auch einfacher. Es benötigt einfach eine gewisse Zeit der Tätigkeit, bis man einmal jeden Sonderfall durchgemacht hat. Erfahrung ist das wertvollste Gut eines Anwalts.

RS: Ich beneide die Jüngeren um ihren Umgang mit den technischen Hilfsmitteln.

Frau Gmür, Herr Schwager, wir danken Ihnen für das Gespräch.



Seit 1933
www.bolli.sg

Inkrafttreten des revidierten Stiftungsrechts per 1. Januar 2024 – was hat sich geändert?

Der Beitrag gibt eine Übersicht über die per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen. Damit soll der Stiftungsstandort Schweiz gestärkt werden.

lic. iur. HSG Christoph Peterer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, St. Gallen

Aktuelle Zahlen belegen, dass der Stiftungssektor in der Schweiz weiterhin wächst. Gemäss dem Schweizer Stiftungsreport 2023 waren Ende 2022 insgesamt 13635 aktive gemeinnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen. Mit den per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen soll der Stiftungsstandort Schweiz weiter gestärkt und dessen Attraktivität auch zukünftig sichergestellt werden.

Die Revision im Überblick

Die aktuelle Revision des Stiftungsrechts nahm ihren Anfang mit einer parlamentarischen Initiative im Jahr 2014. Im Rahmen dieser mehrere Jahre dauernden Revision wurden nun einige Anpassungen an den bestehenden Regelungen vorgenommen. Dadurch wird insbesondere die in gewissen Bereichen voneinander abweichende Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden teilweise harmonisiert. Zusammengefasst wurden folgende Punkte angepasst:

1. Vorbehalt der Organisationsänderung

Neben der bisher in Art. 86a ZGB bereits vorgesehenen Möglichkeit der Änderung des Stiftungszwecks durch den Stifter kann neu in der Stiftungsurkunde auch eine Änderung der Stiftungsorganisation vorbehalten werden. Der Stifter hat damit die Möglichkeit, zu Lebzeiten alle zehn Jahre die Organisationsstruktur der Stiftung anzupassen. Dies umfasst z.B. die Anpassung des Wahlprozederes für den Stiftungsrat oder die Anpassung der Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung. Die neuen Bestimmungen führen damit zu mehr Flexibilität für den Stifter, welcher besser auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren kann. Ziel der Revision war allerdings nicht nur, die Eigeninteressen des Stifters zu stärken, sondern auch generell das bessere Funktionieren einer Stiftung zu ermöglichen.

2. Erleichterte Vornahme von unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde

Bisher waren auch für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde gemäss Art. 86b ZGB triftige sachliche Gründe vorausgesetzt, wobei auch keine Rechte von Dritten, wie z.B. diejenigen der von der Stiftung Begünstigten, beeinträchtigt sein durften. Als unwesentliche Änderungen gelten minimale Modifikationen des Zwecks oder der Organisation der Stiftung sowie rein redaktionelle Änderungen und Namensänderungen.

Mit der Revision wurden die Voraussetzungen dahingehend angepasst, dass neben der Nichtbeeinträchtigung der Rechte von Dritten neu lediglich sachlich gerechtfertigte Gründe ausreichend sind, damit unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vorgenommen werden können. Die Schwelle für solche Änderungen wurde damit gesenkt und der zum Teil restriktiven Auslegung der bisherigen Voraussetzungen durch die Aufsichtsorgane ein Ende gesetzt. Dadurch soll die diesbezügliche kantonal uneinheitliche Praxis harmonisiert werden.

Im neuen Art. 86c ZGB wurde zudem klargestellt, dass Änderungen der Stiftungsurkunde nach Art. 85 bis 86b ZGB, welche die Organisation betreffen, nicht öffentlich beurkundet werden müssen, sondern bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden können. Entsprechende Änderungen der Stiftungsurkunde, welche von der Aufsichtsbehörde mittels einer Änderungsverfügung gutgeheissen werden, bedürfen damit schweizweit keiner notariellen Beurkundung mehr.

3. Stiftungsaufsichtsbeschwerde neu im Gesetz festgelegt

Das Recht auf Erhebung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane war bisher nicht explizit im Gesetz vorgesehen, wurde aber aus Art. 84 Abs. 2 ZGB



abgeleitet. Nun wurde dieses Instrument in einem neuen Art. 84 Abs. 3 ZGB geregelt, wobei insbesondere der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen eingeschränkt wurde. Zweck dieser gesetzlichen Neuerung war vorwiegend, die Möglichkeit einer sog. Popularbeschwerde auszuschliessen. Somit sind nun Personen, die nicht unmittelbar von der Stiftungstätigkeit betroffen sind, ausdrücklich von einer Beschwerdeerhebung ausgeschlossen.

4. Keine Klärung in Bezug auf die Honorierung von Stiftungsräten

Grundsätzlich wird bei steuerbefreiten Stiftungen nach wie vor eine ehrenamtliche Tätigkeit des Stiftungsrates vorausgesetzt, wobei auch in diesem Bereich eine kantonal unterschiedliche Praxis zu beobachten ist. In den parlamentarischen Beratungen fand die vorgesehene Klärung der Frage zur angemessenen Honorierung von Stiftungsräten allerdings kein Gehör. Im Sinne der Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz sowie zur Steigerung der Attraktivität zur Übernahme entsprechender Mandate wäre eine klare gesetzliche Grundlage zu begrüssen gewesen. Im Rahmen der aktuellen Revision wurde dieses Ziel jedoch nicht erreicht.

Unabhängig davon besteht für den Stiftungsrat seit dem 1. Januar 2023 gemäss Art. 84b ZGB die Pflicht, der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und einer allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen bekannt zu geben.

Zukünftige Erleichterungen bei der Planung von Familiennachlässen

Neben diversen laufenden Projekten auf kantonaler und Bundesebene, welche das Stiftungsrecht tangieren, ist insbesondere die am 15. Dezember 2022 von Ständerat Thierry Burkart (FDP) eingereichte und mittlerweile vom Parlament angenommene

Motion «Die Schweizer Familienstiftung stärken – Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben» zu erwähnen. Diese Motion zielte auf die Anpassung von Art. 335 ZGB ab, welcher derzeit noch ein Verbot von Familienunterhaltsstiftungen enthält. Danach dürfen Familienstiftungen nicht voraussetzungslos, sondern nur in ganz bestimmten Fällen finanzielle Leistungen an Familienmitglieder ausschütten. Solche Ausschüttungen dürfen aktuell z.B. nur im Rahmen der Übernahme von Ausbildungskosten, bei Geschäftsgründungen oder zur Unterstützung in Notlagen erfolgen.

Trotz Ablehnung der Motion durch den Bundesrat, insbesondere aufgrund der laufenden Arbeiten zur Einführung eines Schweizer Trusts, wurde diese im Ständerat der zuständigen Kommission zur Vorprüfung überwiesen. Der Ständerat hat die entsprechende Motion am 12. Dezember 2023 angenommen. Auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat sich Mitte Januar 2024 für eine Annahme der Motion ausgesprochen. Schliesslich hat am 27. Februar 2024 auch der Nationalrat die Motion angenommen. Damit wurde der Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage beauftragt. Gleichzeitig wurde die Motion zur Einführung eines Trusts in die Schweizer Rechtsordnung abgeschrieben. Das Werkzeug der Unterhaltsstiftung wird somit in naher Zukunft im Rahmen der Planung von Familiennachlässen auf Basis des Schweizer Stiftungsrechts zur Verfügung stehen. Damit wird einem grossen Bedürfnis im Rahmen der Planung von Familiennachlässen entsprochen. Zukünftig muss aufgrund der bevorstehenden Aufhebung des Verbots von Unterhaltsstiftungen in der Schweiz nicht mehr auf angelsächsische Trusts und insbesondere Familienstiftungen gemäss liechtensteinischem Recht zurückgegriffen werden.



Autor: lic. iur. HSG Christoph Peterer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht, St. Gallen



SIT&SLEEP St. Gallen | Ulmenstrasse 9 | 9000 St. Gallen
071 279 20 20 | stgallen@sitandsleep.ch | [sitandsleep.ch](https://www.sitandsleep.ch)

Fair scheiden, ohne sich die Köpfe einzuschlagen

Der Wunsch, bei einer Trennung oder Scheidung eine faire Lösung zu finden und nicht unnötig zu streiten, ist bei vielen Paaren gross. Ebenso gross ist aber auch die Unsicherheit sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht. Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren, wie das Collaborative Law and Praxis-Verfahren (CLP), bieten hierbei einen partnerschaftlichen Ansatz zur Konfliktlösung.

Autorin: lic. iur. HSG Claudia Lehmann, Rechtsanwältin, Mediatorin SAV,
CLP Lawyer, Niederuzwil

Was bedeutet die Trennung für mich? Wie gehe ich damit um? Was kommt nun finanziell auf mich zu? Welche Ansprüche habe ich? In psychologischer Hinsicht ist die Verarbeitung einer Trennung oder Scheidung mit der Trauerarbeit beim Tod eines geliebten Menschen vergleichbar. Es kann zwischen fünf Phasen unterschieden werden: Schock und Nichtwahrhabenwollen, Wut, Traurigkeit, Reflexion und Akzeptanz und schliesslich die Neuorientierung. Je nach konkreter Situation und Hintergrund der Trennung können diese Phasen länger oder kürzer dauern. Zudem kommt es immer wieder vor, dass ein Partner einige Phasen bereits durchlaufen hat, bevor über die eigentliche Trennung gesprochen wird. Im schlimmsten Fall orientiert sich der eine Partner bereits neu, während der andere die Trennung noch gar nicht wahrhaben möchte. Dies erschwert die Kommunikation der beiden Partner erheblich. Hinzu kommt, dass insbesondere in den ersten drei Phasen kaum rationale Entscheidungen getroffen werden können.

Dennoch müssen oft gerade in diesen ersten Phasen entscheidende Weichen gestellt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Regelung der Folgen der Trennung oder Scheidung nicht so einfach verläuft, wie sich viele Paare das wünschen. Vielmehr führen die Verhandlungen über die Neuregelung oft zu mehr oder weniger heftigen Konflikten und zu emotionalen Achterbahnen.

Die Anrufung des Gerichts kann in dieser Situation hilfreich sein. Es kann aber auch den Druck und die emotionale Belastung nochmals erheblich erhöhen. Vor Gericht begegnen sich die Ehegatten nicht mehr als Partner, sondern als Gegner, was im schlimmsten Fall zu einem langjährigen Rosenkrieg mit entsprechender finanzieller und emotionaler Belastung führen kann.

Genau hier setzen aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, wobei hier vor allem auf das noch wenig bekannte Verfahren des Collaborative Law and Praxis, kurz CLP, eingegangen wird. Es bietet dieselben Vorteile wie die Mediation (siehe

Kasten), geht aber darüber hinaus und schafft einen Rahmen, bei dem insbesondere auch die emotionalen und psychologischen Aspekte der Trennung oder Scheidung berücksichtigt werden können. Dies ermöglicht es dem Paar, trotz der schwierigen Situation selbstbestimmt gute Lösungen für alle Beteiligten zu finden.

Beim CLP-Verfahren steht im Gegensatz zur Mediation beiden Partnern je eine eigene anwaltliche Vertretung zur Verfügung. Diese hat die Aufgabe, zusammen mit der vertretenen Person in einer vorbereitenden Sitzung die zu regelnden Themen (Finanzierung Unterhalt, Betreuung Kinder, Wohnsituation etc.) zu erarbeiten, die damit verbundenen tieferliegenden Interessen zu eruieren und auch die rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Die jeweiligen Bedürfnisse und Anliegen werden anschliessend in der gemeinsamen Sitzung mit beiden Parteien offengelegt. Danach suchen die Parteien zusammen mit den beiden Anwältinnen oder Anwälten eine konstruktive Lösung, welche sowohl die eigenen Anliegen als auch die Bedürfnisse der anderen Seite berücksichtigt, um so für die ganze Familie eine optimale Lösung zu finden.

Anders als bei der herkömmlichen anwaltlichen Vertretung verpflichten sich beide Anwältinnen bzw. Anwälte, auf gerichtliche Schritte zu verzichten und vollumfänglich auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten. Sie stehen den beiden Ehegatten somit für eine streitige Interessensvertretung vor Gericht nicht zur Verfügung. Dies bestärkt und untermauert die Absicht der Parteien, sich einvernehmlich zu einigen und auf gegenseitige Machtkämpfe zu verzichten.

Neben der anwaltlichen Vertretung steht dem Ehepaar zudem ein Netzwerk an weiteren Fachpersonen zur Verfügung, die in diesem Verfahren ausgebildet sind. Ist es für die Aufteilung des Vermögens beispielsweise erforderlich, dass ein Unternehmen für die güterrechtliche Auseinandersetzung geschätzt wird oder dass der tatsächliche Marktwert einer Liegenschaft eruiert wird, kann eine Fachperson Finanzen (Treuhandler und Finanzexperten)



hinzugezogen werden. Daneben gibt es noch Fachpersonen für Kinder sowie für Paare und Familie. All diese CLP-Fachpersonen sind darin geschult, in ihrem Fachbereich professionell und im Verfahren konfliktentschärfend zu beraten. Gerade der Beizug einer Fachperson Paare und Familie führt oft dazu, dass Blockaden in den Verhandlungen gelöst werden können, was schliesslich zu einer Einigung auch in anderen Bereichen führt.

Das CLP-Verfahren ist somit sehr lösungsorientiert und dient vor allem dazu, den Konflikt zu entschärfen, damit eine gute und tragfähige Lösung für die Zukunft beider Parteien gefunden werden kann. Auf einen Machtkampf wird bewusst verzichtet.

Mediation	Collaborative Law Verfahren (CLP)
<p>Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines unabhängigen und neutralen Mediators oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Parteien sind selbst für ihre Interessenvertretung und Wahrung ihrer Rechte im Verfahren verantwortlich. Externe Anwälte können parallel dazu beratend beigezogen werden, nehmen an den Mediationssitzungen jedoch nicht teil.</p>	<p>CLP ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem beide Parteien mit Hilfe einer je eigenen Rechtsvertretung freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes anstreben. Die Parteien sind selbst für die Lösungsfindung verantwortlich, werden aber durch ihr Anwältinnen oder Anwälte eng begleitet und unterstützt. Die Anwälte strukturieren das Verfahren so, dass Lösungen möglich werden. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen, z. B. im Bereich Finanzen oder in Bezug auf die Kinder oder bei Blockaden, unterstützend zugezogen werden.</p>
<p>Ziel beider Verfahren ist eine vollständige schriftliche Vereinbarung über die Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen, welche durch das Gericht genehmigt werden kann.</p>	



Weitere Infos zum CLP-Verfahren unter www.clp.ch



Autorin: lic. iur. HSG Claudia Lehmann, Rechtsanwältin, Mediatorin SAV, CLP Lawyer, Niederuzwil



vernichtend zuverlässig

**Aktenvernichtung
Datenträgervernichtung
Archivräumungen**

Lettenstrasse 3
9008 St.Gallen
+41 71 244 55 03
info@zanotta.ch
www.zanotta.ch



Qualifiziert digital signieren und sicher versenden

Qualifizierte digitale Signatur: Nutzen Sie PrivaSphere auch für rechtsgültige Unterschriften.

Rechtsverbindliche Eingaben: Nehmen Sie am elektronischen Rechtsverkehr teil – Eingaben an Behörden und Gerichte schneller, günstiger, bequem von Ihrem Arbeitsplatz aus.

Einfache Anwendung: Mit wenigen Klicks und medienbruchfrei PDFs signieren und versenden.

Rufen Sie uns an, um mehr über unsere Lösungen zu erfahren

www.privasphere.com



Tel. +41 43 299 55 88 / sales@privasphere.com

Gewährleistung beim Bauwerkvertrag – Tipps und Stolpersteine

Die Gewährleistungsrechte im Obligationenrecht und in der SIA-Norm 118 sind nicht deckungsgleich. Nachfolgend eine Übersicht zu den Gewährleistungsregeln.

Autor: MLaw Severin Gabathuler, Rechtsanwalt, Sargans

Wenige Monate nach dem ersehnten Einzug ins neue Eigenheim folgt die Ernüchterung: Risse im Mauerwerk. Im Vertrag wurde eine zweijährige Rügefrist für Mängel abgemacht. Der Mangel wird vorbildlich innerhalb der zweijährigen Frist gerügt. Daraus folgt eine mehrjährige Diskussion mit dem Unternehmer. Und wenn sie dann endlich geklärt ist, muss man erfahren, dass die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Reicht die rechtzeitige Rüge etwa nicht? Diese und weitere Fragen stellen sich regelmässig im Umgang mit Baumängeln.

Ohne spezielle vertragliche Vereinbarung kommen die Regeln des Obligationenrechts zur Anwendung. Diese können aber ersetzt oder ergänzt werden. Auch die SIA-Norm 118 ist nur verbindlich, wenn sie zum Vertragsbestandteil erhoben wurde (BGE 118 II 295 E. 2). Die Unterscheidung zwischen Obligationenrecht und SIA-Norm 118 hat bei der Mängelrüge Auswirkungen auf die Rechtsfolgen.

Welche Ansprüche bestehen bei einem Mangel?

Ein (Bau-)Werk ist im rechtlichen Sinne mangelhaft, wenn eine bestimmte Eigenschaft fehlt, die es nach dem Vertrag haben sollte. Diese Abweichung bildet den Werkmangel.

Um gegen einen Werkmangel vorzugehen, sehen sowohl das Gesetz als auch die SIA-Norm 118 sogenannte Gewährleistungsrechte bzw. Mängelrechte vor. Unterschieden wird zwischen folgenden drei Gewährleistungsrechten: Wandelung, Minderung und Nachbesserung. Dabei besteht unter dem Regime des Obligationenrechts grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen diesen dreien. Die einzelnen Ansprüche sind aber an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Die Wandelung, d.h. die Rückabwicklung des Vertrags, ist nur bei besonders schwerwiegenden Mängeln möglich (Art. 368 Abs. 1 u. 3 OR).

Das Minderungsrecht hingegen ist auf jene Fälle ausgerichtet, in welchen die Werkmängel minder erheblich sind. Die Minderung bedeutet eine Reduktion des Preises. Bei minder erheblichen Mängeln kann der Besteller sodann auch eine unentgeltliche Verbesserung des Werks verlangen, sofern dies nicht übermässige Kosten verursacht (Art. 368 Abs. 2 OR). Wichtig ist

in dieser Hinsicht, den Unterschied zwischen OR und SIA-Norm 118 zu beachten: Bei den Gewährleistungsrechten nach SIA besteht zuerst einzig das Recht auf Nachbesserung. Hierzu muss die Bauherrschaft eine angemessene Frist setzen. Erst wenn die Mängel nicht innert der Frist nachgebessert worden sind, stehen der Bauherrschaft alle weiteren Gewährleistungsrechte offen (Art. 169 SIA-Norm 118).

Sowohl nach OR als auch nach SIA besteht zudem die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dafür ist aber ein Verschulden seitens des Unternehmers nötig (Art. 368 Abs. 1 u. 2 OR; Art. 171 SIA-Norm 118). Möglich ist die Vereinbarung einer Freizeichnung von der Gewährleistungspflicht (Wegbedingung). Darauf ist beim Abschluss eines vorformulierten Werkvertrags ein Augenmerk zu richten.

Wie ist vorzugehen, um einen Mangel erfolgreich geltend zu machen?

Zunächst sollten Mängel möglichst genau dokumentiert, d.h. protokolliert und fotografiert, werden. In einem nächsten Schritt ist die Rügefrist einzuhalten (dazu sogleich). Bei der Formulierung der Rüge ist zu beachten, dass der Mangel hinreichend genau beschrieben werden muss.

Ist der bzw. sind die bestehenden Mängel rechtsgenügend gerügt worden, gilt es für die Bauherrschaft zu entscheiden, welche Ansprüche sie geltend machen will (bei Anwendbarkeit der SIA-Norm 118 muss zuerst eine Nachbesserung verlangt werden; Art. 169 Abs. 1 SIA-Norm 118). In der Mängelrüge muss dies noch nicht angegeben werden. Bestreitet die Unternehmerin die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche oder verweigert sie deren Vollzug, sind die Forderungen auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Vor einem Gang ans Gericht empfiehlt sich, die Möglichkeiten eines Vergleichs auszuloten.

NEWMAN & PAUL

MEN FASHION STORE

Schützengasse 6
9000 St.Gallen

FREUDE,
LUST UND
DANKBARKEIT.

EXKLUSIV!
PRIVATSHOPPING
ABENDS AB 19.00 UHR
MIT SPEIS UND TRANK
VOM FEINSTEN.



Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Die Rügefrist ist die Frist, innert welcher ein Bauherr Mängel beim Unternehmer beanstanden kann. Sie ist die kürzeste Frist. Die Rüge muss bei Anwendbarkeit des Obligationenrechts sofort nach Entdeckung des Mangels erfolgen (Art. 367 Abs. 1 u. Art. 370 Abs. 3 OR). Sofort bedeutet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung innert 7 Tagen (BGE 118 II 142 E. 3b). Die Rügefrist beginnt dabei erst dann zu laufen, wenn Klarheit über die Mangelhaftigkeit besteht.

Nach der Ablieferung obliegt dem Besteller eine zeitnahe Prüfung des Werks (Art. 367 Abs. 1 OR), weshalb er sich bezüglich erkennbarer Mängel später nicht auf den Standpunkt stellen kann, dass er den Mangel zuvor nicht entdeckt habe. Gelangt hingegen die SIA-Norm 118 zur Anwendung, dann beträgt die Rügefrist zwei Jahre ab dem Abnahmeterrain.

Erst später zu Tage tretende Mängel, sogenannte verdeckte Mängel, sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen (Art. 179 Abs. 2 SIA-Norm 118). Sowohl nach OR als auch nach SIA-Norm 118 gilt: Als «verdeckt» gelten Mängel nur, wenn sie bei der Abnahme weder offensichtlich noch bei Prüfung erkennbar waren.

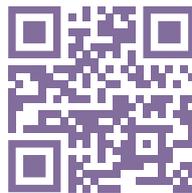
Als Verjährungsfrist wird die Frist bezeichnet, innert welcher aufgrund der gerügten Mängel prozessual Ansprüche geltend gemacht werden können. Bei Bauten beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre seit der Abnahme (Art. 371 Abs. 2 OR; Art. 180 Abs. 1 SIA-Norm 118). Hat der Unternehmer Mängel absichtlich verschwiegen, verjähren die diesbezüglichen Mängelrechte hingegen erst in 10 Jahren (Art. 180 Abs. 2 SIA-Norm 118; in diesem Fall gilt auch die Rügefrist nicht; Art. 370 Abs. 1 OR).

Im Prozess unterscheidet sich die Beweislastverteilung nach der SIA-Norm 118 von derjenigen gemäss Gesetz: Bei Mängeln, die vor Ablauf der zweijährigen Rügefrist geltend gemacht

werden, liegt die Beweislast beim Unternehmer. Er hat zu beweisen, dass das Werk vertragskonform und daher mängelfrei ist. Bei Mängeln, die nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist geltend gemacht werden, liegt die Beweislast analog der gesetzlichen Regelung bei der Bauherrschaft (Art. 174 Abs. 3 SIA-Norm 118; Art. 179 Abs. 5 SIA-Norm 118; Art. 8 ZGB).

Revision Werkvertragsrecht

Im Obligationenrecht ist eine Revision geplant, welche auch das Werkvertragsrecht betrifft. Gemäss aktuellem Entwurf soll die Rügefrist für offene und verdeckte Mängel bei unbeweglichen Werken neu 60 Tage ab ihrer Entdeckung betragen. Dies würde gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Verlängerung bedeuten. Die neue Rügefrist soll aber dispositiv sein, sodass die Vertragsparteien davon abweichen können. Auch nach Inkrafttreten der Revision ist deshalb Vorsicht geboten. Im Zuge der Revision soll zudem die Situation privater Bauherrschaften verbessert werden: Bei Bauten, die dem persönlichen oder familiären Zweck dienen, soll das Nachbesserungsrecht zukünftig nicht mehr eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können.



Für Angaben zu Literaturquellen wird auf die Online-Version auf www.sgav.ch verwiesen.



Autor: MLaw
Severin Gabathuler,
Rechtsanwalt,
Sargans



Überstunden, Überzeit, Gleitzeit – was gilt rechtlich?

Arbeitet jemand länger als vertraglich vereinbart oder üblich, wird umgangssprachlich regelmässig und generell von «Überzeit» gesprochen. Rechtlich ist jedoch zwischen Überstunden und Überzeit zu unterscheiden. Und was ist mit der Gleitzeit? Nachfolgend werden drei verschiedene Arten von Mehrarbeit vorgestellt und es wird auf einige Unterschiede hingewiesen.

Autor: lic. iur. Markus Frei, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, St. Gallen

1. Überstunden

In arbeitsvertraglicher Hinsicht regelt Art. 321c OR, wie Arbeitgeberin und Arbeitnehmer ihr Verhältnis im Hinblick auf Mehrarbeit regeln können. Es geht also um diejenige Mehrarbeit, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht. Leistet der Arbeitnehmer beispielsweise 44 Arbeitsstunden in einer Woche anstelle der wöchentlich vereinbarten 42 Stunden, hat er zwei Überstunden geleistet. Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, Überstunden zu leisten, soweit diese betrieblich notwendig sind und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können.

Überstunden können durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden (Kompensation), falls der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Eine Kompensation setzt also das Einverständnis des Arbeitnehmers voraus. Gibt es keine Kompensation, hat die Arbeitgeberin für die Überstunden den Lohn zuzüglich eines Zuschlags von einem Viertel zu bezahlen. Abweichungen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind schriftlich im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Arbeitgeberin und Arbeitnehmer können beispielsweise vertraglich regeln, dass Überstunden stets zu kompensieren sind oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Arbeitsvertraglich kann sogar schriftlich vereinbart werden, dass Überstunden weder kompensiert noch ausbezahlt werden.

Vorbehalten bleiben besondere Regelungen, z.B. in Gesamtarbeitsverträgen.

2. Überzeit

Das Arbeitsgesetz (ArG), welches mit einigen Ausnahmen in betrieblicher und persönlicher Hinsicht grundsätzlich auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar ist, regelt in zwingender Weise, wie Überzeit zu behandeln ist. Überzeit ist diejenige Mehrarbeit, die über die wöchentliche Höchst-arbeitszeit von entweder 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte inkl. Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels oder von 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer, hinausgeht. Im Gegensatz zu den obligationenrechtlichen Regelungen geht es also nicht nur um eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, sondern um diejenige Mehrarbeit, die über die gesetzliche Höchst-arbeitszeit hinausgeht. Dabei bezieht sich das ArG stets auf die Arbeitswoche, wobei im Zusammenhang mit den arbeitsgesetzlichen Vorschriften über die Ruhezeit und Pausen auch eine tägliche Höchst-arbeitszeit hergeleitet werden kann. Das SECO hat sich dazu im Merkblatt «Arbeits- und Ruhezeiten, Das Wichtigste in Kürze», geäussert (vgl. www.seco.admin.ch).

Überzeit ist ausnahmsweise im Rahmen der Tages- und Abendarbeit erlaubt. Damit sollen dringende Arbeiten oder ein

unvorhergesehener, grosser Arbeitsandrang aufgefangen werden können. Überzeit ist zudem für Inventaraufnahmen oder Rechnungsabschlüsse sowie zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen zulässig, soweit der Arbeitgeberin nicht andere Vorkehrungen zugemutet werden können (vgl. Art. 12 Abs. 1 ArG).

Gesamthaft darf die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer grundsätzlich jedoch zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, und im Kalenderjahr dürfen maximal 170 Überzeitstunden bei einer wöchentlichen Höchst-arbeitszeit von 45 Stunden bzw. maximal 140 Überzeitstunden bei einer wöchentlichen Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden geleistet werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 ArG).

Überzeit ist zwingend mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25% zu entschädigen. Büropersonal sowie technischen und anderen Angestellten inkl. Angestellten des Verkaufspersonals in Grossbetrieben ist (erst) ab der sechzigsten Überzeitstunde pro Kalenderjahr zwingend ein Lohnzuschlag zu bezahlen. Falls der Arbeitnehmer mit einer Kompensation einverstanden ist, muss kein Zuschlag ausgerichtet werden (vgl. Art. 13 ArG). Es empfiehlt sich, insbesondere aus Beweisgründen, das Einverständnis schriftlich festzuhalten. Zu beachten sind schliesslich auch besondere, branchenspezifische Vorschriften zur Überzeit.



3. Positiver Gleitzeitsaldo

Viele Arbeitszeitmodelle sehen keine fixen, täglichen Arbeitszeiten vor. Vielmehr sollen die Arbeitnehmer über gewisse zeitliche Freiheiten verfügen. Regelmässig schreibt die Arbeitgeberin gewisse Blockzeiten vor, an denen die Arbeitnehmer anwesend sein müssen, z.B. zwischen 08.30 Uhr und 11.00 Uhr und zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr. Zudem vereinbaren Arbeitgeberin und Arbeitnehmer eine wöchentliche, monatliche oder jährliche Arbeitszeit. Wird beispielsweise eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart und leistet der Arbeitnehmer bei einem Gleitzeitmodell 44 Stunden in einer Arbeitswoche, hat er einen positiven Gleitzeitsaldo von zwei Stunden. Da dieser Gleitzeitsaldo aus freien Stücken, d.h. in eigenem Ermessen und nicht etwa auf Anordnung der Arbeitgeberin entstanden ist, handelt es sich rechtlich nicht um Überstunden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Mehrarbeit, die weder durch die Arbeitgeberin angeordnet noch betrieblich notwendig war, sondern auf der individuellen Arbeitseinteilung des Arbeitnehmers beruhte, durch den Arbeitnehmer zu kompensieren (vgl. u.a. BGE 130 V 309, E 5.1.3). Folglich entfällt grundsätzlich auch eine Entschädigungs- oder Kompensationspflicht. Anders verhält es sich jedoch, falls die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer anweist, länger zu arbeiten bzw. die eigentlich vorgesehene Freiheit bezüglich Arbeitszeiten einschränkt oder

bei besonderen Kündigungskonstellationen. Will die Arbeitgeberin ein solches Arbeitszeitmodell einführen, sind schriftlich vereinbarte Regelungen angezeigt.

4. Fazit

Wie die vorstehenden Ausführungen und insbesondere das Praxisbeispiel (siehe dritte Spalte) zeigen, bestehen bezüglich Überstunden, Überzeit und Gleitzeit Abgrenzungsprobleme, da oftmals unklar ist, ob Überstunden betrieblich angeordnet bzw. betrieblich notwendig waren. Erst bei Klarheit über die Höhe der Überstunden lassen sich auch die Überzeitstunden verlässlich berechnen und von den Gleitzeitstunden abgrenzen. Um Unklarheiten und Streitfälle in diesem reichlich komplizierten System zu vermeiden, empfiehlt sich die Ausarbeitung eines möglichst verlässlichen Arbeitszeitreglements, welches im Streitfall klare Orientierung bietet.



Autor: lic. iur.
Markus Frei,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV
Arbeitsrecht, St. Gallen

Praxisbeispiel

Bei einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 42h arbeitet ein Arbeitnehmer in einer Woche während 50h (dies bei einer Höchst-arbeitszeit von 45h). Die Mehrarbeit in dieser Woche beträgt somit total 8h. Davon wurden vom Vorgesetzten trotz Gleitzeitmodell insgesamt 5h als betrieblich notwendige Überstunden ausdrücklich angeordnet. Die übrigen 3h Mehrarbeit leistete der Arbeitnehmer freiwillig im Rahmen des Gleitzeitmodells. Nach Gesetz (OR/ArG) liegen somit 5 angeordnete Überstunden vor (also die Stunden 43–47). Von diesen 5 Überstunden stellen jedoch nur 2h zugleich Überzeitstunden dar (Stunden 46–47). Die 5 Überstunden sind grundsätzlich 1:1 zu kompensieren (falls vereinbart), andernfalls ist ein Zuschlag von 25% geschuldet. Die zwei Überzeitstunden sind zwingend mit 25% Zuschlag zu entschädigen (vorbehältlich Vereinbarung einer 1:1 Kompensation), wobei der 25%-Zuschlag für Überstunden und Überzeitstunden nur einmal erfolgt und nicht kumuliert wird. Die restlichen 3h (48–50) stellen hingegen Gleitzeitstunden dar, welche nicht zusätzlich zu entschädigen, sondern vom Mitarbeiter durch Freizeit abzubauen sind.



Der St. Galler Anwalts- verband (SGAV) – wofür er sich **einsetzt** und was er **Ihnen bietet**

Der SGAV ist die Berufsorganisation der im Kanton St.Gallen unabhängig tätigen Anwältinnen und Anwälte. Deren Mitgliedschaft ist freiwillig. Die meisten der im Kanton praktizierenden Anwältinnen und Anwälte sind dem Verband, der zurzeit 453 Mitglieder zählt (Stand: Ende Februar 2024), beigetreten. Der SGAV wahrt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für einen funktionierenden Rechtsstaat ein. Seine Aufgaben sind vielfältig:

Öffentlichkeitsarbeit

Der SGAV ist bestrebt, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden ein sachliches und aufgeschlossenes Anwaltsbild zu vermitteln und die zentralen Grundwerte des Rechtsstaates hochzuhalten.

Anwaltssuche

Mit der Herausgabe des Mitgliederverzeichnis unterstützt Sie der SGAV bei der Suche nach einem passenden Anwalt oder einer passenden Anwältin. Das Mitgliederverzeichnis gibt nicht nur Aufschluss über Adressen und Telefonnummern, sondern auch über bevorzugte Tätigkeitsgebiete, Fachanwaltsspezialisierungen und Sprachkenntnisse der dem Verband angehörenden Anwältinnen und Anwälte. Sämtliche Mitglieder sind im Online-Mitgliederverzeichnis auf www.sgav.ch auffindbar. Dieses steht auch im PDF-Format als Download zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir interessierten Personen ein ausgedrucktes Verzeichnis per Post zu.

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft handelt es sich um eine Dienstleistung des SGAV mit sozialem Charakter. Sie richtet sich in erster Linie an Personen, die auf eine Rechtsberatung angewiesen sind,

sich aber keinen Anwalt bzw. keine Anwältin leisten können. Nähere Angaben zur unentgeltlichen Rechtsauskunft finden Sie auf Seite 31.

Standesrecht

Der SGAV wacht über die Einhaltung der schweizerischen Standesregeln durch seine Mitglieder. Bei Beschwerden von Klienten gegen Verbandsmitglieder holt der «Ressortleiter Standesrecht» die Stellungnahme der Beteiligten ein und unterbreitet die Angelegenheit dem Vorstand zum Entscheid. Liegen tatsächlich Standesrechtsverletzungen vor, werden fehlbare Verbandsmitglieder disziplinarisch bestraft. Dieser zusätzlichen Verbandsaufsicht unterstehen nur Mitglieder des SGAV.

Pikettdienst Strafverteidigung / Anwalt der ersten Stunde

Mit dem «Pikettdienst Strafverteidigung» stehen beschuldigten Personen bzw. den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft ganzjährig während 24 Stunden täglich Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung, die bereit sind, Strafverteidigungen zu übernehmen. Eine Liste der Pikett-Anwälte ist auf www.sgav.ch abrufbar. Damit ist gewährleistet, dass jede beschuldigte Person sofort einen Anwalt beiziehen kann.



SGAV Website
www.sgav.ch

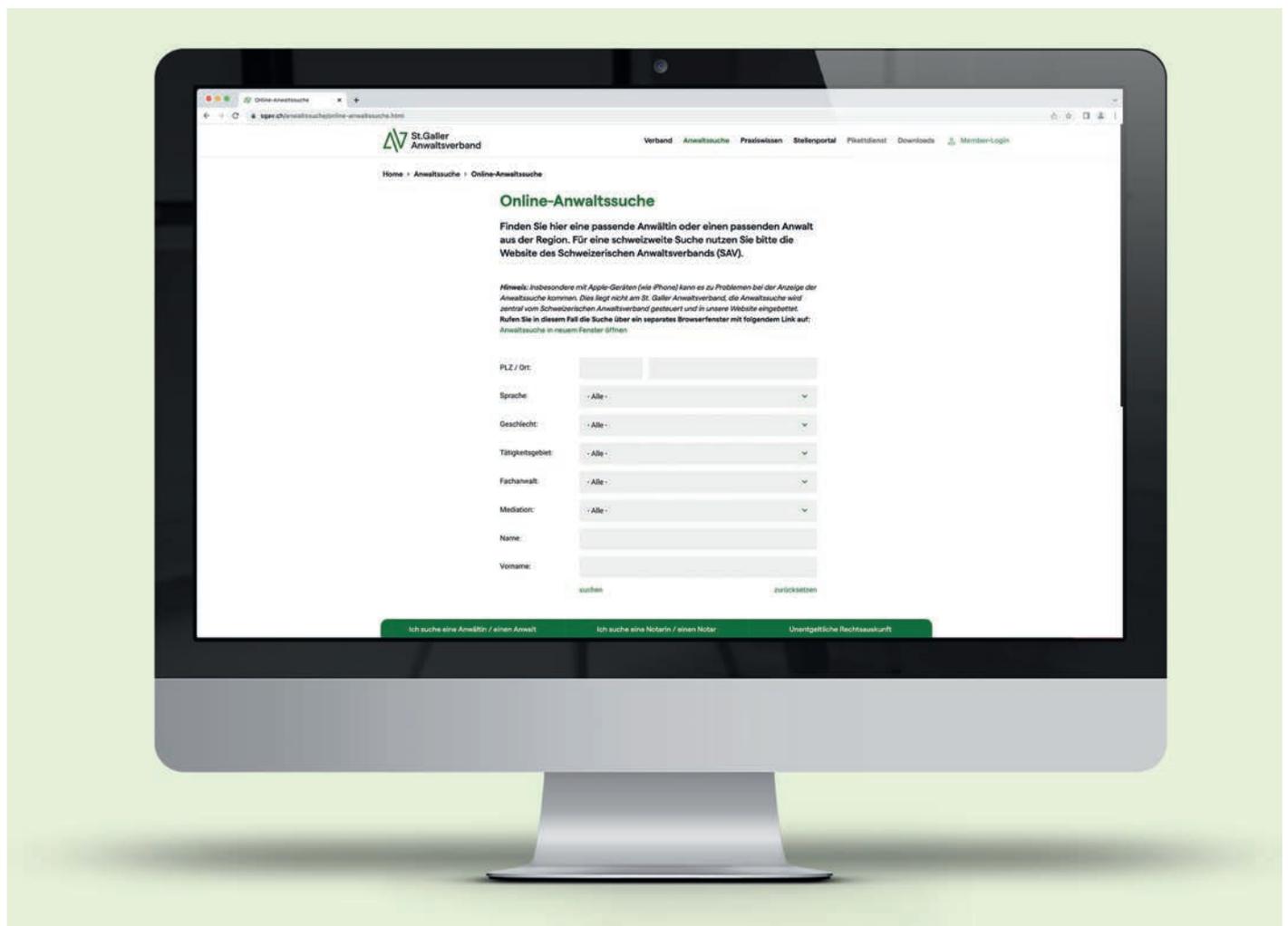
Wie finden Sie den passenden **Anwalt** oder die passende **Anwältin**?

Sie suchen eine(n) passende(n) Anwalt oder Anwältin? Auf unserer Website www.sgav.ch steht Ihnen eine Online-Anwaltssuche zur Verfügung. Dort können Sie die Suche nach diversen Suchkriterien, wie insbesondere Ort und Spezialisierung, eingrenzen.



SGAV
Online-Mitglieder-
verzeichnis
www.sgav.ch

Das Online-Verzeichnis ist jederzeit aktuell.



Wann lohnt sich der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts?

Es ist an sich wie beim Arzt – man sollte besser frühzeitig um Rat fragen und nicht erst, wenn die Schmerzen unerträglich werden und die richtige Behandlung vielleicht schon verpasst wurde. Genauso empfiehlt es sich, bei rechtlichen Fragestellungen frühzeitig einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

Anwaltsgeheimnis

Unsere Mitglieder sind einzig der Wahrung der Interessen der Klienten verpflichtet. Damit besteht Gewähr, dass Sie sich Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt vorbehaltlos anvertrauen können. Diese Vertrauensstellung ist gesetzlich geschützt durch das Anwaltsgeheimnis, welches absolut, gegenüber jedermann und dauernd zu wahren ist, auch gegenüber Gerichten und Behörden. Sie können mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt somit über alles offen sprechen.

Aufsicht

Die Tätigkeit jedes Anwalts/jeder Anwältin ist der staatlichen Aufsicht durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen unterstellt. Unsere Mitglieder unterstellen sich im Sinne eines Qualitätslabels zusätzlich den Standesregeln (SSR) des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie unserer SGAV-internen Disziplinargerichtbarkeit.

Beratung

Unsere Mitglieder beraten Sie in all jenen Rechtsgebieten, welche sie anbieten. Angaben zu den angebotenen Rechtsgebieten der einzelnen Mitglieder finden Sie in der Online-Anwaltsuche oder im Mitgliederverzeichnis.

Das erste Gespräch

Je früher eine Anwältin oder ein Anwalt in einer Streitsache hinzugezogen wird, desto grösser ist der Gestaltungsspielraum. Für das erste Gespräch ist es

hilfreich, wenn Sie gut vorbereitet sind, damit sich Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt ein genaues Bild von der Situation machen, mit Ihnen eine Strategie erarbeiten und entsprechende Schritte einleiten kann.

Verträge regeln

Anwältinnen und Anwälte beraten Sie bei der Abfassung von Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterstützen Sie dabei, optimale Vertragslösungen zu finden.

Beurkundung und Beglaubigung

Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St. Gallen ermächtigt. Details erfahren Sie auf der folgenden Seite.

Konflikte aussergerichtlich lösen

Bei Konflikten ist es vorteilhaft, wenn Anwältinnen und Anwälte möglichst frühzeitig hinzugezogen werden, weil dann der Gestaltungsspielraum noch am grössten ist. Frühzeitig eingeholte Informationen und Ratschläge verhindern oft einen andauernden und belastenden Konflikt. In bestehenden Streitfällen und Konflikten können sich Anwältinnen und Anwälte für Sie einsetzen und mit Ihnen gemeinsam eine Einigung mit der anderen Konfliktpartei anstreben.

Vertretung

Lassen sich Konflikte nicht aussergerichtlich regeln, können unsere Mitglieder Sie vor Gericht vertreten und sich für Sie bei Behörden und Ämtern einsetzen.

Folgende Fragen sollten beim Erstgespräch gestellt werden:

Notieren Sie sich einige Stichworte über Ihre Situation, Ihre Probleme und Ihre Anliegen. Achten Sie darauf, dass Sie alle nötigen Unterlagen, um die Sie Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt gebeten hat, besorgen.

- Können und wollen Sie meine Vertretung übernehmen?
- Wie beurteilen Sie die Chancen und Risiken meines Problems?
- Was können und werden Sie konkret für mich tun?
- Was kann ich selbst konkret tun und wie soll ich mich verhalten?
- Mit welchen Kosten (Honorar, Gerichtskosten, andere Kosten) ist zu rechnen?
- Was sind die nächsten Schritte?

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann

Notariat

Bei vielen Rechtsgeschäften verlangt das Gesetz eine öffentliche Beurkundung. Die meisten Anwältinnen und Anwälte des SGAV sind als kantonale Urkundspersonen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis zur öffentlichen Beurkundung innerhalb des Kantons St.Gallen ermächtigt. Ebenfalls sind die St.Galler Anwältinnen und Anwälte als Urkundspersonen ermächtigt, die Echtheit von Unterschriften, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten zu beglaubigen.

Umfassende Beratung und Betreuung

Unsere Mitglieder stehen Ihnen sowohl im Vorfeld als auch nach einer öffentlichen Beurkundung beratend zur Seite und betreuen Sie umfassend bei der Gestaltung des Rechtsgeschäftes, bei der Ausarbeitung, Erstellung und Erklärung der erforderlichen Dokumente und bei der Beurkundung.

Bei internationalen Sachverhalten sind Ihnen unsere Mitglieder zudem bei der Einholung einer Legalisation («Apostille») durch die im Kanton St.Gallen dafür zuständige Staatskanzlei behilflich. Eine Apostille wird dann benötigt, wenn das Bestimmungsland diese zur Anerkennung der Urkunde verlangt.

Übersicht über die Beurkundungsbefugnisse unserer Mitglieder

- Ehevertrag
- Vorsorgeauftrag
- Letztwillige Verfügungen
 - Erbvertrag
 - Erbverzichtsvertrag
 - Öffentliche letztwillige Verfügung (Testament)
- Alle Beurkundungen in Handelsregistersachen, wie z.B.
 - Gründung einer Gesellschaft (AG, GmbH etc.)
 - Statutenänderungen (etwa aufgrund Umfirmierung, Sitzverlegung, Zweckänderung etc.)
 - Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz
 - Auflösung einer Gesellschaft
- Vollstreckbare öffentliche Urkunde
- Stiftungserrichtung
- Bürgschaftsverpflichtung

Beglaubigungen

- Bestätigung der Echtheit von Unterschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kopien oder Abschriften
- Bestätigung der Echtheit von Kalenderdaten, Übersetzungen oder anderen Dokumenten



Weitere Informationen zu den Notariatsdienstleistungen unserer Mitglieder finden Sie auf www.sgav.ch



Pikettdienst Strafverteidigung

Der St.Galler Anwaltsverband organisiert den Pikettdienst für Strafverteidigung in den Kantonen SG, AR und AI. Pikettdienst leisten Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und über Fachkenntnisse im Strafrecht verfügen.

24/7 erreichbar

Der Pikettdienst stellt sicher, dass beschuldigten Personen, Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche geeignete Anwältinnen und Anwälte zur Verfügung stehen und kurzfristig verfügbar sind, d.h. im Bedarfsfall auch nachts und an den Wochenenden. Wer Pikettdienst leistet, wird von den Strafverfolgungsbehörden kontaktiert und muss innerhalb von einer Stunde vor Ort sein. Ist die beschuldigte Person noch minderjährig, führt der SGAV eine Liste mit spezialisierten Jugendstrafverteidigerinnen oder -verteidigern.

Rechte beschuldigter Personen

Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, hat das Recht, die Aussage zu verweigern und eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen oder ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Vor einer ersten Einvernahme muss jede beschuldigte Person in verständlicher Sprache darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht auf den Beizug einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers hat. Dieses Recht gilt auch bei Einvernahmen durch die Polizei. Bei einer vorläufigen Festnahme hat jede Person Anspruch darauf, mit einer Person, die Strafverteidigung leisten kann, frei und über alle Aspekte der vorgeworfenen Straftat und einer möglichen Verteidigungsstrategie zu sprechen.

Kontaktaufnahme

Die Liste der diensthabenden Anwältinnen und Anwälte wird auf www.sgav.ch tagesaktuell publiziert.



Pikettdienst SGAV
www.sgav.ch



AUSGEZEICHNET!
 TOP-TAGUNGSLOKALE
 DER SCHWEIZ
 BY EVENTLOKALE.CH

Ausgezeichnet



Fern von allem, fern vom Alltag. Durchatmen in angenehmer Atmosphäre. Das ist die optimale Situation, für erfolgreiche Seminare, Workshops und Weiterbildungen. Und der ideale Ort dazu ist Schloss Wartegg. Ausgezeichnet als Top-Tagungsort mit dem SwissLocation-Award. Sie finden sowohl den persönlichen Rahmen für kleine Gruppen in den Seminarräumen, als auch die grosse Bühne für Tagungen im Vortrags- und Konzertsaal. Die helle Raumgestaltung, naturbelassene Materialien und die Sicht auf Park und Bodensee, all dies leistet einen Beitrag zu einer inspirierenden Atmosphäre.

Auch in den Pausen oder nach Seminarschluss bereichern wir Ihren Anlass. Vielleicht ist es ein geführter Spaziergang durch die Naturgeheimnisse des Schlossparks, eine GPS-Schatzsuche oder ein besonderer kulinarischer Höhepunkt, mit dem unser Küchenteam Ihre Kollegen überrascht. Im öffentlichen 13-Punkte Gault Millau-Restaurant geniessen Sie eine exquisite, saisonale Slow-food-Küche mit vielen frischen Produkten aus dem eigenen biologischen Garten.

Rufen Sie an für Ihren erfolgreichen Anlass in einer ausgezeichneten Tagungsort: 071 858 62 62.



schlosswartegg

Das Bio-Schlosshotel am Bodensee

CH-9404 Rorschacherberg | Tel. +41 71 858 62 62 | wartegg.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft des SGAV

Der SGAV unterhält verteilt über das ganze Kantonsgebiet Rechtsauskunftsstellen, wo ratsuchende Personen kostenlos eine juristische Ersteinschätzung durch eines unserer Mitglieder erhalten. Pro Jahr werden rund 1500 Auskünfte erteilt. Es handelt sich um eine Dienstleistung mit sozialem Charakter. Sie ist gedacht für Personen, welche auf eine Rechtsberatung angewiesen sind, sich aber keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten können.

Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet als persönliche Beratung von ca. 15 Minuten Dauer an den Standorten St.Gallen, Altstätten, Buchs, Sargans, Wil und Wattwil statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Personen, welche die Beratung in Anspruch nehmen möchten, müssen sich innerhalb der angegebenen Zeiten an einen der nebenstehenden Standorte begeben. Je nach Andrang ist mit Wartezeiten zu rechnen, welche eingeplant werden sollten. An den Standorten St.Gallen und Wattwil besteht ein Ticketsystem, d.h. die anwesenden Personen werden in der Reihenfolge der Ticketnummer bedient.

Abweichungen oder Ausnahmen von den nebenstehenden Daten (rechts) sind möglich.



Die aktuellen Daten sind jederzeit auf unserer Website abrufbar.
www.sgav.ch



Die unentgeltliche Rechtsauskunft findet an folgenden Standorten statt:

1 Stadt St. Gallen

Verwaltungszentrum des Kantons
Oberer Graben 32
Besprechungszimmer 049
9000 St. Gallen

Jeden Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr.
Ab 13.30 Uhr können vor Ort Tickets bezogen werden.

Die Auskunft erteilenden Anwältinnen und Anwälte werden teilweise von max. zwei Studentinnen oder Studenten der Law Clinic der Universität St. Gallen begleitet.

2 Stadt Wil

Rathaus
Marktgasse 58
3. Stock, Zimmer 32
9600 Wil

Jeden ersten und dritten Montag des Monats von 16.00 bis 18.30 Uhr

3 Toggenburg

Gemeindehaus
Grüenaustrasse 7
1. OG, Zimmer 114
9630 Wattwil

Jeden zweiten Montag des Monats von 16.00 bis 18.00 Uhr
Es besteht ein Ticketsystem

4 Rheintal

Rathaus
Rathausplatz 2
Sitzungszimmer 505 / 506
9450 Altstätten

Einmal pro Monat jeweils an einem Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
(genaue Daten siehe www.sgav.ch)

5 Werdenberg

Rathaus
St. Gallerstrasse 2
EG, Sitzungszimmer rechts
9470 Buchs

Am ersten Mittwoch aller geraden Monate jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr
(genaue Daten siehe www.sgav.ch)

6 Sarganserland

Altes Rathaus
Städtchenstrasse 43
Sitzungszimmer 1
7320 Sargans

Jeden ersten Montag in ungeraden Monaten von 15.00 bis 18.00 Uhr

Probleme mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin?

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder

Der Vorstandsvorstand kann auf Antrag Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder des SGAV aussprechen, die allgemeine Berufspflichten oder spezielle Verbandspflichten verletzt haben. Die möglichen Massnahmen lauten von einem Verweis bis zum Ausschluss aus dem Verband. Gegen Disziplinarentscheide steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die Disziplinarrekurskommission zu. Diese ist aus Aktivmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammengesetzt. Die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit kann vom Vorstand, beziehungsweise von der Disziplinarrekurskommission hingegen nicht überprüft werden. Über das Verfahren gibt das verbandsinterne Disziplinarverfahrensreglement Auskunft.

Honorarbegutachtung durch den Verband

Eine weitere Dienstleistung des Verbandes besteht in der Begutachtung der Angemessenheit von Anwaltshonoraren. Wer mit der Höhe eines in Rechnung gestellten Anwaltshonorars nicht einverstanden ist und dieses noch nicht bezahlt hat, kann es durch den Verband überprüfen lassen. Diese in aller Regel kostenlose Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn die anwaltlichen Leistungen ausschliesslich nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind, sich der Streitwert auf weniger als CHF 2000.- beläuft oder wenn die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

Zuständig für die Honorarbegutachtung ist im Jahr 2024 unser Vorstandsmitglied Dr. Christoph Senti, Rechtsanwalt, Altstätten. Der Honorargutachter lädt das betroffene Mitglied zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Zeitaufschriebe des Mitglieds bei. Anschliessend unterbreitet er den Beteiligten seine Beurteilung sowie einen Einigungsvorschlag. Es steht den Parteien anschliessend frei, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Einigungsvorschlag ist somit nicht bindend, da der SGAV über keine gerichtlichen Kompetenzen verfügt. Kommt keine Einigung zustande, steht den Parteien nur der Gang an die Zivilgerichte offen.



Der Vorstand des SGAV

Der ehrenamtlich tätige Vorstand des SGAV setzt sich aus sieben Aktivmitgliedern zusammen und wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.



Präsident
lic. iur. Thomas Schönenberger, LL.M.,
St.Gallen



Vizepräsidentin / Aktuarin
lic. iur. HSG Liliane Kobler, St.Gallen



Honorarbegutachtung
Dr. iur. Christoph Senti, Altstätten



Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit
Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Uznach



Standesrecht
Dr. iur. Martin E. Looser, Gossau



Beisitzer
lic. iur. HSG David Brassel, Sargans



Beisitzerin
M.A. HSG in Law Marion Enderli, St.Gallen



Geschäftsführer
lic. iur. HSG Urs Freytag, St.Gallen

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unseres Verbandes wird gemäss unseren Statuten von einem Aktivmitglied geführt. Dabei handelt es sich seit 2020 um Rechtsanwalt Urs Freytag, St.Gallen. Die Geschäftsstelle befindet sich an der Teufener Strasse 3 in St.Gallen.



Der Anwaltstag

Der SGAV ist als Verein organisiert. Oberstes Organ des SGAV ist die Mitgliederversammlung, der sog. Anwaltstag, welche alljährlich im Monat Mai stattfindet. Anlässlich der Mitgliederversammlung beschliessen die Mitglieder u.a. über die Bestellung des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budgets.

Der Anwaltstag
findet am
24. Mai 2024
in der Lokremise
in St. Gallen statt.



Herausgeber

St.Galler Anwaltsverband
SGAV
Postfach 1829
9001 St.Gallen

Tel. 071 227 10 20
info@sgav.ch
www.sgav.ch

Ausgabe

einmal jährlich, kostenlos

Redaktion

WPR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband
SGAV

Inserateverwaltung

PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 071 888 77 09
heer@phmedia.ch

Layout

Kernbrand AG
Teufener Strasse 11
9000 St.Gallen
www.kernbrand.ch

Druck

Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
www.schmid-fehr.ch

Bernhard Ehrenzeller | Patricia Egli | Peter Hettich | Peter Hongler | Benjamin Schindler |
Stefan G. Schmid | Rainer J. Schweizer (Hrsg.)

Die schweizerische Bundesverfassung

St. Galler Kommentar 4. Auflage

Der komplett überarbeitete St. Galler Kommentar ist die aktuellste und umfangreichste Darstellung zur Schweizerischen Bundesverfassung. Neben der eingehenden Kommentierung der einzelnen Verfassungsartikel vermitteln die Vorbemerkungen eine systematische Übersicht über die wichtigsten Themengebiete des Schweizerischen Verfassungsrechts.

2023, 4922 Seiten (2 Bände), gebunden
ISBN 978-3-03891-222-4
CHF 568.–

www.dike.ch/2224



Herausgegeben von
Bernhard Ehrenzeller
Patricia Egli
Peter Hettich
Peter Hongler
Benjamin Schindler
Stefan G. Schmid
Rainer J. Schweizer

Schriftleitung
Kaspar Ehrenzeller
Stephanie Andrea Bernet

DIKE 

Schulthess 

EQE SUV

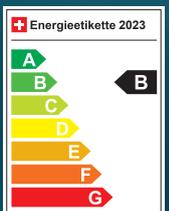
ELECTRIC NOBILITY.

This is for new levels.

Der neue EQE SUV mit bis zu 593 Kilometer Reichweite verbindet feinste Ästhetik mit höchsten Ansprüchen an Funktionalität und Komfort. Mit seinem grosszügigen Raumangebot, dem optionalen Hyperscreen und kraftvollem, flüsterleisem Elektromotor macht er jede Reise zum Erlebnis.



EQE SUV 500 4MATIC, 408 PS (300 kW), 22,6 kWh/100 km, Energieeffizienz-Kategorie: B.



Hirsch Automobile AG

Teslastrasse 3, 9015 St.Gallen, Tel. +41 71 313 28 28, www.hirsch-automobile.ch